

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Vom 25. Juni 1996 (Stand Dezember 2024)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beschliesst:

I. GEMEINDEGEBIET UND GEMEINDEAUFGABEN

§ 1

Bestand und Gebietshoheit

- ¹ Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist eine Gemeinde im Sinne der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- ² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen.
- ³ Der Gebietshoheit unterstehen alle Personen, die sich im Gemeindegebiet aufhalten.

§ 2

Einwohnerkontrolle

- ¹ Wer in der Stadt Solothurn Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, muss sich nach den §§ 3 - 5 des Gemeindegesetzes innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anmelden. Die Anmeldung hat unter Vorzeigung folgender Dokumente persönlich zu erfolgen: Heimschein, Familienbuch bzw. -schein, AHV-Ausweis, Krankenversicherungsnachweis, Wohnnachweis, Identitätskarte oder Pass (Schweizer und Schweizerinnen), Pass (Ausländer und Ausländerinnen).¹
- ² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, muss sich innert 14 Tagen abmelden.
- ³ Innert derselben Frist müssen Vermieter und Vermieterinnen von Wohnraum den Einwohnerdiensten unentgeltlich jeden Einzug, Wegzug oder Umzug innerhalb des Gebäudes von Mietern und Mieterinnen melden.²

§ 3

Gemeindeaufgaben

- ¹ Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn erfüllt nach eidgenössischem und kantonalem Recht und aufgrund der Gemeindeautonomie namentlich folgende Aufgaben:
 - a) sie gewährleistet die öffentliche Ordnung und Sicherheit;
 - b) sie sorgt für eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung;
 - c) sie unterstützt kulturelle Bestrebungen, die sinnvolle

¹ Fassung vom 23. Juni 2009

² Fassung vom 23. Juni 2009

Freizeitgestaltung, die Jugendarbeit und den Sport;

- d) sie sorgt in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen für hilfebedürftige Menschen;
- e) sie fördert die gesundheitliche Vorsorge und Fürsorge sowie die Haus- und Krankenpflege;
- f) sie sorgt für eine ausreichende Infrastruktur und Versorgung mit Wasser und leitungsgebundener Energie;
- g) sie trifft Massnahmen zum Schutz der Umwelt und gewährleistet insbesondere eine umweltschonende Entsorgung;
- h) sie verwirklicht eine Raumordnung, welche den Boden häuslicherisch nutzt, und trifft Verkehrsmassnahmen, welche auf die Bedürfnisse der Betroffenen und der Allgemeinheit Rücksicht nehmen.
- i) Energieversorgung, öffentliche Gebäude, Quartierentwicklungen, Infrastruktur und Mobilität orientieren sich an den Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft.³

II. POLITISCHE RECHTE

§ 4

Grundsatz

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an den Volkswahlen und Urnenabstimmungen der Gemeinde teilnehmen;
- b) ein Begehren (Initiative) auf Einberufung der Gemeindeversammlung lancieren und unterstützen (§§ 8 und 9);
- c) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- d) an der Gemeindeversammlung einen persönlichen Vorstoss (Motion, Postulat oder Interpellation) einreichen.

§ 5

Urnenwahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin und den Vize-Stadtpräsidenten oder die Vize-Stadtpräsidentin;
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

² Die Wahlen richten sich nach den §§ 32 und 33 des Gemeindegesetzes.

§ 6

Urnenabstimmung

¹ Über folgende Gegenstände wird nach der Beratung in der Gemeindeversammlung an der Urne abgestimmt:

³ Eingefügt am 18. Juni 2013; Inkrafttreten 1.1.2014

- a) Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation;
- b) wesentliche Änderungen des Gemeindebestandes oder des Gemeindegebietes;
- c) neue einmalige Ausgaben über 3 Millionen Franken und neue wiederkehrende Ausgaben über 600'000 Franken;⁴
- d) Vorlagen, für welche ein Viertel der an einer Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangen.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

³ Neue einmalige Ausgaben über 1,2 Millionen Franken und neue wiederkehrende Ausgaben über 240'000 Franken sind von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.⁵

III. GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 7

Nicht übertragbare
Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen folgende nicht übertragbaren Befugnisse zu:

- a) Erlass der Gemeindeordnung und der übrigen rechtsetzenden Reglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das städtische Personal;
- b) Änderungen des Gemeindebestandes oder des Gemeindegebietes einschliesslich Grenzbereinigungen sowie Änderungen des Namens und des Wappens der Stadt;
- c) Beschlussfassung über das Budget, den Steuerfuss und die Jahresrechnung;⁶
- d) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben und Nachtragskredite über 1,2 Millionen Franken für das einzelne Geschäft und neue wiederkehrende Ausgaben über 240'000 Franken;⁷
- e) Beschlussfassung über Spezialfinanzierungen sowie Errichtung und Zweckänderung von Fonds;
- f) Beschlussfassung über die Verwendung von Fondserträgen zu andern als den vorgesehenen Zwecken, unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes;
- g) Gründung, Erweiterung und Aufhebung von Anstalten und Unternehmungen sowie Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen, sofern der finanzielle Aufwand 1,2 Millionen Franken (einmalig) oder 240'000 Franken (wiederkehrend) übersteigt;⁸
- h) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen

⁴ Fassung vom 23. Juni 2009

⁵ Fassung vom 23. Juni 2009

⁶ Teilrevision vom 20. Dezember 2022; Inkrafttreten am 20.12.2022

⁷ Fassung vom 23. Juni 2009

⁸ Fassung vom 23. Juni 2009

Gemeinden, sofern der finanzielle Aufwand 1,2 Millionen Franken (einmalig) oder 240'000 Franken (wiederkehrend) übersteigt;⁹

- i) Beitritt zu einem oder Austritt aus einem Zweckverband;
- k) Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf private Organisationen, sofern die Aufgabenübertragung nicht in kantonalen Erlassen oder in anderen Gemeindereglementen vorgesehen ist;
- l) Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane.

§ 8

Einberufung

- ¹ Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:
 - a) um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen;¹⁰
 - b) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.¹¹
- ² Die Gemeindeversammlung ist ferner einzuberufen:
 - a) wenn mindestens 500 Stimmberechtigte schriftlich ein entsprechendes Begehren (Initiative) einreichen;
 - b) auf Anordnung des Regierungsrates.
- ³ Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin lädt die Stimmberechtigten jeweils mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung ein. Im Fall einer Initiative oder einer Anordnung des Regierungsrates muss die Versammlung innert 60 Tagen stattfinden.
- ⁴ Ort, Datum, Zeit und Traktanden sowie die Anträge des Gemeinderates sind bekannt zu geben. Sofern den Stimmberechtigten keine besondere Botschaft zugestellt wird, ist auf der Einladung zu vermerken, wann und wo die zugehörigen Unterlagen eingesehen werden können.

§ 9

Verfahren bei der Initiative auf Einberufung der Gemeindeversammlung

- ¹ Die Initiative ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin anzumelden.
- ² Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin innert 60 Tagen, nachdem die Initiative angemeldet wurde, abzugeben.

§ 10

Verhandlungsordnung

- ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung richten sich nach den §§ 34 - 40 und 58 - 66 des Gemeindegesetzes.
- ² Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so ist zunächst darüber abzustimmen.
- ³ Die Gemeindeversammlung kann jederzeit Schluss der Diskussion beschliessen. Nach diesem Beschluss erhält nur noch das Wort, wer sich vorher gemeldet hat.

⁹ Fassung vom 23. Juni 2009

¹⁰ Teilrevision vom 20. Dezember 2022; Inkrafttreten am 20.12.2022

¹¹ Teilrevision vom 20. Dezember 2022; Inkrafttreten am 20.12.2022

- ⁴ Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin kann verlangen, dass Anträge schriftlich formuliert werden.
- ⁵ Wird die Änderung eines Steuerfusses beantragt, so ist ein bestimmter Steuerfuss vorzuschlagen. Wird eine Herabsetzung des Steuerfusses verlangt und darf nach § 59 Absatz 2 kein Aufwandüberschuss budgetiert werden, so sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmte Anträge auf Änderung des Budgets zu stellen, damit ein Aufwandüberschuss vermieden werden kann.¹²
- ⁶ Für die persönlichen Vorstösse gelten die §§ 43 - 48 des Gemeindegesetzes.

§ 11

Protokoll

- ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung werden nach § 28 des Gemeindegesetzes protokolliert.
- ² Das Büro (§ 60 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) genehmigt das Protokoll.
- ³ Die Stimmberechtigten können die Unterlagen und Protokolle der Gemeindeversammlungen auf der Stadtkanzlei einsehen.

IV. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Unvereinbarkeit

- ¹ Mitglieder und Ersatzmitglieder derselben Behörde dürfen nicht sein:
 - a) Ehegatten;
 - b) Eltern und Kinder;
 - c) Geschwister.
- ² Im Übrigen gelten die Unvereinbarkeitsgründe nach §§ 111 ff. des Gemeindegesetzes.

§ 13

Einberufung

Für die Einberufung von Behörden (Gemeinderat, Gemeinderatskommission, Kommissionen) gelten die §§ 23 - 25 des Gemeindegesetzes.

§ 14

Beschlussfähigkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder Ersatzmitglieder, mindestens aber 3 anwesend sind.

§ 15

Öffentlichkeit

- ¹ Die Verhandlungen des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat geheime Beratung beschliessen.

¹² Teilrevision vom 20. Dezember 2022; Inkrafttreten am 20.12.2022

- ² Die Stimmberechtigten können die Unterlagen zu traktandierten Geschäften und die Protokolle von öffentlichen Sitzungen auf der Stadtkanzlei einsehen.

§ 16

Verhandlungsordnung

- ¹ Für die Verhandlungen von Behörden gelten § 27 des Gemeindegesetzes sowie sinngemäss dessen §§ 63 - 66.
- ² Für Wahlen und Abstimmungen in Behörden gelten die §§ 34 - 40 des Gemeindegesetzes.
- ³ Für die Abtretungspflicht gilt § 117 des Gemeindegesetzes.

§ 17

Protokoll

Die Verhandlungen von Behörden werden nach § 30 Absätze 1 - 3 des Gemeindegesetzes protokolliert.

§ 18

Geschäftsverkehr

- ¹ Geschäfte der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates oder der Gemeinderatskommission werden in der Regel von der entsprechenden Kommission vorberaten.
- ² Der Gemeinderat kann in Pflichtenheften eingehendere Regelungen erlassen.

2. Der Gemeinderat

§ 19

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus 30 Mitgliedern und 15 Ersatzmitgliedern. Jede im Gemeinderat vertretene Partei hat Anrecht auf mindestens 1 Ersatzmitglied. Dazu kann die Zahl der Ersatzmitglieder entsprechend erhöht werden.¹³

§ 20

Aufgaben

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erlass von Planungsgrundsätzen für die Stadtentwicklung;
 - b) Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung;
 - c) Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und der an der Urne gefassten Beschlüsse;
 - d) Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
 - e) Erlass der Legislaturziele.¹⁴
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung mit Ausführungsbestimmungen zur Arbeitsorganisation und zum Geschäftsverkehr,

¹³ Fassung vom 23. Juni 2009

¹⁴ Fassung vom 23. Juni 2009

insbesondere mit der Verwaltung.

³ Der Gemeinderat hat folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben und Nachtragskredite bis 1,2 Millionen Franken für das einzelne Geschäft, einschliesslich An- und Verkauf von Liegenschaften, und neue wiederkehrende Ausgaben von bis zu je 240'000 Franken.¹⁵
- b) Beschlussfassung über den Finanzplan.

§ 20^{bis16}

Vorberatende Ausschüsse

- ¹ Der Gemeinderat bildet vorberatende Ausschüsse im Sinne eines Referentensystems. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats legt die Ausschüsse und die Anzahl Mitglieder fest.
- ² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Ausschüsse aus seiner Mitte. Die Parteien sind im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat angemessen zu berücksichtigen.
- ³ Die Gemeinderatskommission wählt die Vorsitzenden der Ausschüsse aus ihren Reihen. Die Parteien mit den grössten Anteilen an Wählerinnen und Wählern erhalten je einen Vorsitz.
- ⁴ Die Ausschüsse beraten die Geschäfte des Gemeinderats vor, soweit der Gemeinderat nicht etwas anderes anordnet. Sie können zu den vorgelegten Geschäften Antrag stellen.
- ⁵ Die Mitglieder der Ausschüsse können von ihrem Ausschuss zugeordneten Verwaltungsabteilungen Auskünfte verlangen und Unterlagen einsehen.

§ 21¹⁷

Geschäftsbehandlung durch Referenten und Referentinnen

- ¹ Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des vorberatenden Ausschusses ist neben dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin oder neben der Verwaltung Referent oder Referentin für die im Ausschuss behandelten Geschäfte des Gemeinderats.
- ² Der Gemeinderat kann für einzelne Geschäfte bei Zuteilung des Geschäfts an den Ausschuss ein anderes Mitglied des Gemeinderates als Referenten oder Referentin einsetzen.

§ 22

Berichterstattung durch Angestellte

- ¹ Die Gemeindeangestellten nehmen auf Einladung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin an der Gemeinderatssitzung teil, um Bericht zu erstatten.¹⁸
- ² Der oder die Vorsitzende des vorberatenden Ausschusses kann eine Berichterstattung der Gemeindeangestellten im Ausschuss verlangen.¹⁹
- ³ Ein Sechstel des Rates kann diese Berichterstattung verlangen.

¹⁵ Fassung vom 23. Juni 2009

¹⁶ Eingefügt 24. Januar 2021

¹⁷ Fassung vom 24. Januar 2021

¹⁸ Fassung vom 23. Juni 2009

¹⁹ Fassung vom 24. Januar 2021

§ 23

Ausschuss für Geschäftsprüfung aufgehoben²⁰

3. Die Gemeinderatskommission

§ 24

Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte eine Gemeinderatskommission von 7 Mitgliedern und 7 Ersatzmitgliedern. Die Parteien sind im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat angemessen zu berücksichtigen.
- ² Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin gehört der Gemeinderatskommission von Amtes wegen an, ebenso der Vize-Stadtpräsident oder die Vize-Stadtpräsidentin.

§ 25

Aufgaben

- ¹ Die Gemeinderatskommission erfüllt folgende Aufgaben:
 - a) Planung und Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Planungsgrundsätze;
 - b) Vorbereitung der ihr zugeteilten Geschäfte des Gemeinderates;²¹
 - c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates, soweit nicht eine andere Behörde für den Vollzug verantwortlich ist;
 - d) Erlass von Verwaltungsreglementen;
 - e) Ausübung des Disziplinarrechts;²²
 - f) Erteilung der Erlaubnis zum gesteigerten Gemeingebrauch öffentlicher Sachen nach § 246 des Einführungsgesetzes zum ZGB, soweit nicht eine andere Behörde hierfür zuständig ist;
 - g) Entscheid über jährlich wiederkehrende Subventionen an städtische Vereine im Rahmen des Budgets;²³
 - h) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie Sachversicherungen; die Gemeinderatskommission kann diese Kompetenz ganz oder teilweise der Verwaltung übertragen;
 - i) Entscheidung über die Einreichung zivil- oder verwaltungsrechtlicher Klagen sowie von Rechtsmitteln.
 - j) Benennung von Strassen, Plätzen und Wegen;
 - k) Festlegung der lokalen Freinächte gemäss § 21 Abs. 3 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sowie Festlegung der lokalen Feiertage.²⁴
 - l) Jährliche Festlegung der Zinssätze für die Vergütungs-, Rückerstattungs- und Verzugszinsen.²⁵

²⁰ Aufgehoben am 24. Januar 2021

²¹ Fassung vom 24. Januar 2021

²² Fassung vom 23. Juni 2009

²³ Teilrevision vom 20. Dezember 2022; Inkrafttreten am 20.12.2022

²⁴ Fassung vom 8. Dezember 2015; Inkrafttreten 1.1.2016

²⁵ Fassung vom 13. Dezember 2016; Inkrafttreten 1.1.2017

- ² Die Gemeinderatskommission hat folgende Finanzkompetenzen:
- a) Beschlussfassung über einmalige neue Ausgaben und Nachtragskredite bis 120'000 Franken für das einzelne Geschäft, einschliesslich An- und Verkauf von Liegenschaften, und jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu je 24'000 Franken;²⁶
 - b) An- und Verkauf von Liegenschaften des Finanzvermögens im Rahmen von Vorgaben der übergeordneten Behörden;
 - c) Errichtung von Dienstbarkeiten einschliesslich Baurechten, deren finanziellen Auswirkungen die Finanzkompetenzen des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin übersteigen;
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung vorhandener Anschaffungskredite und die Vergabe von Bau-, Planungs- sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, soweit dafür in der Spezialgesetzgebung nicht andere Behörden oder Amtsstellen als zuständig erklärt werden; die Gemeinderatskommission kann diese Kompetenz ganz oder teilweise Kommissionen oder Beamten übertragen;²⁷
 - e) Aufnahme von Darlehen und Verpfändung von Liegenschaften im Rahmen des Budgets.²⁸
- ³ Den Mitgliedern des Gemeinderates ist vor der Sitzung die Traktandenliste und danach die gefassten Beschlüsse, soweit sie nicht aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Diskretion verlangen, schriftlich und so schnell wie möglich zur Kenntnis zu bringen.²⁹

§ 26

Geschäftsbehandlung

- ¹ Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin oder die Gemeinderatskommission kann für einzelne Geschäfte ein Mitglied der Gemeinderatskommission als Referenten oder Referentin einsetzen.
- ² Referenten und Referentinnen können an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.
- ³ Für die Berichterstattung durch Angestellte gilt § 22 sinngemäss.³⁰

4. Die Kommissionen

§ 27

Ständige Kommissionen

- ¹ Der Gemeinderat wählt:
- a) die Wahlbüros;
 - b) die Kommission für Dienst- und Gehaltsfragen (DGO-Kommission);
 - c) ...Aufgehoben³¹
 - d) die Baukommission;
 - e) die Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen (Altstadtkommission);

²⁶ Fassung vom 23. Juni 2009

²⁷ Fassung vom 27. Juni 2000

²⁸ Teilrevision vom 20. Dezember 2022; Inkrafttreten am 20.12.2022

²⁹ Fassung vom 23. Juni 2009

³⁰ Fassung vom 23. Juni 2009

³¹ Aufgehoben am 23. Juni 2009

- f) die Kommission für Gesellschaftsfragen;³²
- g) die Museumskommission und ihre Fachkommissionen;
- h) die Sportkommission;
- i) ...Aufgehoben³³;
- k) ...Aufgehoben³⁴
- l) Kommission für Planung und Umwelt;³⁵
- m) ...Aufgehoben³⁶
- n) die Finanzkommission;
- o) die Beschwerdekommision.

² Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, werden die Kommissionen nach Majorz gewählt.

³ Die ständigen Kommissionen haben das Recht, zu den ihnen vorgelegten Geschäften oder von sich aus dem Gemeinderat Antrag zu stellen.³⁷

§ 28

Nichtständige
Kommissionen

Der Gemeinderat, die Gemeinderatskommission und der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin können für besondere Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen. § 27 Abs. 2 gilt sinngemäss.

§ 29

Zusammensetzung
der Kommissionen

¹ Bei Majorzwahlen sind die politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen.

² Der Gemeinderat kann die Gemeinden der Agglomeration Solothurn einladen, Vertreter oder Vertreterinnen in bestimmte Kommissionen zu delegieren. In diesen Fällen wird die Anzahl der Kommissionsmitglieder entsprechend erhöht. Die Vertreter oder Vertreterinnen der Agglomerationsgemeinden haben das Stimmrecht, soweit

- a) es in öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 164 des Gemeindegesetzes vorgesehen ist, oder
- b) die Kommission nur antragstellende Beschlüsse fasst.

§ 30

Pflichtenhefte

Soweit sich die Aufgaben der ständigen Kommissionen nicht aus den folgenden Bestimmungen, aus kantonalen Erlassen oder aus Gemeindereglementen ergeben, erlässt der Gemeinderat für diese Kommissionen Pflichtenhefte.

³² Fassung vom 29. Juni 2021

³³ Aufgehoben am 29. Juni 2021

³⁴ Aufgehoben am 18. Dezember 2012

³⁵ Fassung vom 23. Juni 2009

³⁶ Aufgehoben am 23. Juni 2009

³⁷ Fassung vom 24. Januar 2021

§ 31³⁸

Sitzungsteilnahme

- ¹ Die zuständigen Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können sich von Mitarbeitenden vertreten lassen.
- ² Als Referenten oder Referentinnen eingesetzte Mitglieder des Gemeinderates können an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.³⁹

§ 32

Rechnungsprüfungs-kommission

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern.
- ² Sie überwacht den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung gemäss §§ 155 und 156 des Gemeindegesetzes.⁴⁰
- ³ Die Gemeindeversammlung kann bestimmen, dass eine aussenstehende Revisionsstelle⁴⁰ mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.³⁸

§ 33⁴¹

Wahlbüros

- ¹ Das Wahlbüro besteht aus 15 Mitgliedern und 30 Ersatzmitgliedern. Der Gemeinderat kann weitere Wahlbüros einsetzen und er bestimmt die Öffnungszeiten.
- ² Die Aufgaben der Wahlbüros richten sich nach dem kantonalen Wahlgesetz. Die Wahlbüros überwachen insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermitteln die Resultate.

§ 34

DGO-Kommission

- ¹ Die DGO-Kommission besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Ersatzmitgliedern.
- ² Sie ist vorberatendes Organ in Dienst- und Gehaltsfragen.

§ 35

...Aufgehoben⁴²

§ 36

Baukommission

- ¹ Die Baukommission besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Ersatzmitgliedern.³⁸
- ² Ihre Aufgaben ergeben sich aus der kantonalen Baugesetzgebung und aus dem Bau- und Zonenreglement.
- ³ Die Baukommission kann zu wichtigen Fragen der Ortsplanung zuhanden der Kommission für Planung und Umwelt Stellung

³⁸ Fassung vom 23. Juni 2009

³⁹ Fassung vom 24. Januar 2021

⁴⁰ Teilrevision vom 20. Dezember 2022; Inkrafttreten am 20.12.2022

⁴¹ Fassung vom 23. Juni 2009

⁴² Aufgehoben am 23. Juni 2009

nehmen.⁴³

- ⁴ Sie genehmigt im Rahmen der bewilligten Kredite die Bauabrechnungen.

§ 37

Altstadtkommission

- ¹ Die Altstadtkommission besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Ersatzmitgliedern.⁴⁴
- ² Sie prüft zuhanden des Stadtpräsidiums und der Baukommission allgemeine Altstadtfragen, Fragen des Ortsbildschutzes und der Ästhetik sowie Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- ³ Der Altstadtkommission stehen insbesondere die Kompetenzen der „besonderen Fachkommission“ der Gemeinde laut kantonaler Kulturdenkmäler-Verordnung zu.

§ 38

...Aufgehoben⁴⁵

§ 39

Museumskommission

- ¹ Die Museumskommission besteht aus 4 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern sowie je einem Vertreter oder einer Vertreterin des Kantons und der Bürgergemeinde.
- ² Überdies ernennt jede Fachkommission eine Vertretung in die Museumskommission.
- ³ Die Museumskommission beaufsichtigt und koordiniert das gesamte Museumswesen der Stadt.
- ⁴ Der Gemeinderat kann für einzelne Museen und Sammlungen Fachkommissionen einsetzen. Diesen Fachkommissionen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Museumskommission sind. Der Kunstverein kann eine Vertretung in die Fachkommission des Kunstmuseums abordnen.

§ 40

Sportkommission

- ¹ Die Sportkommission besteht aus 9 Mitgliedern und 9 Ersatzmitgliedern.⁴⁶
- ² Sie ist Bindeglied zwischen Sportvereinen und Behörden.⁴³
- ³ Sie sorgt für eine ordnungsgemässe Benützung der städtischen Sportanlagen.

§ 41

...Aufgehoben⁴⁶

⁴³ Fassung vom 24. Januar 2021

⁴⁴ Fassung vom 23. Juni 2009

⁴⁵ Aufgehoben am 26. Juni 2007

⁴⁶ Fassung vom 29. Juni 2021

§ 42⁴⁷

Kommission für
Gesellschaftsfragen

- ¹ Die Kommission für Gesellschaftsfragen besteht aus 9 Mitgliedern und 9 Ersatzmitgliedern. Sie kann an ihre Sitzungen Fachpersonen mit beratender Stimme als Referenten oder Referentinnen beiziehen.
- ² Die Kommission für Gesellschaftsfragen berät den Gemeinderat in gesellschaftlichen Fragestellungen, speziell zu den Bereich Kind, Jugend, Familie, Alter und Integration (Migration und Menschen mit besonderen Bedürfnissen).
- ³ Weitere spezifische Aufgaben können der Kommission bei Bedarf vom Gemeinderat übertragen werden.

§ 43⁴⁸

Kommission für
Planung und Umwelt

- ¹ Die Kommission für Planung und Umwelt besteht aus 9 Mitgliedern und 9 Ersatzmitgliedern.
- ² Sie stellt dem Gemeinderat Antrag in allen Geschäften der Orts- und Verkehrsplanung, insbesondere für den Erlass von Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplänen.
- ³ Die Kommission befasst sich mit Umwelt- und Energiefragen, sie koordiniert diese Aufgaben und nimmt zu relevanten Fragen zuhanden des Gemeinderates Stellung.

§ 44

...Aufgehoben⁴⁹

§ 45

Finanzkommission

- ¹ Die Finanzkommission besteht aus 7 Mitgliedern und 7 Ersatzmitgliedern.⁴⁷
- ² Die Finanzkommission berät Behörden und Verwaltung in wichtigen finanziellen Fragen. Sie erstellt den Finanzplan und nimmt Stellung zum Budget und zur Jahresrechnung.⁵⁰

§ 46

Beschwerdekommission

- ¹ Die Beschwerdekommision besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern.
- ² Sie erfüllt die Aufgaben nach § 60.

⁴⁷ Fassung vom 29. Juni 2021

⁴⁸ Fassung vom 23. Juni 2009

⁴⁹ Aufgehoben am 23. Juni 2009

⁵⁰ Teilrevision vom 20. Dezember 2022; Inkrafttreten am 20.12.2022

5. Die Verwaltung

§ 47

Stadtpräsident
oder Stadtpräsi-
dentin

- ¹ Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Er oder sie hat ausser den Aufgaben nach der kantonalen und der städtischen Gesetzgebung folgende Obliegenheiten:
 - a) Führung der gesamten Gemeindeverwaltung und Koordination aller Verwaltungszweige und Betriebe;
 - b) Vorbereitung der Traktanden für die Sitzungen des Gemeinderates und der Gemeinderatskommission;
 - c) Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zu 12'000 Franken für das einzelne Geschäft und jährlich wiederkehrenden Ausgaben von bis zu je 2'400 Franken.⁵¹
- ² Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin hat von Amtes wegen den Vorsitz in der Gemeinderatskommission.
- ³ Im Falle der Verhinderung übernimmt der Vize-Stadt-präsident oder die Vize-Stadtpräsidentin die Stellvertretung.

§ 48

Stadtschreiber
oder Stadtschrei-
berin

Die Aufgaben des Stadtschreibers oder der Stadtschreiberin richten sich nach § 131 des Gemeindegesetzes. Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

§ 49⁵²

Rechtsdienst

Der Rechtsdienst berät und vertritt die Gemeinde in Rechtsfragen. Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

§ 49^{bis53}

Personaldienst

Die Aufgaben in Personalangelegenheiten richten sich insbesondere nach der Dienst- und Gehaltsordnung. Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

§ 50

Finanzverwalter
oder Finanzver-
walterin

Die Aufgaben des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin richten sich nach § 132 des Gemeindegesetzes. Er oder sie ist insbesondere zuständig für die Erneuerung von Darlehen. Die Gemeinderatskommission regelt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft.

⁵¹ Fassung vom 23. Juni 2009

⁵² Fassung vom 24. Juni 2024; Inkrafttreten am 24. Juni 2024

⁵³ Eingefügt am 24. Juni 2024; Inkrafttreten am 24. Juni 2024

§ 51

Soziale Dienste

Die Sozialen Dienste besorgen die Aufgaben des Sozialhilfe- und des Vormundtschaftswesens nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie leiten die Gemeindekrankenpflege, soweit diese nicht an eine private oder andere öffentlich-rechtliche Trägerschaft übertragen wird.⁵⁴

§ 52

Inventuramt

- ¹ Die Gemeinderatskommission wählt einen Inventurbeamten oder eine Inventurbeamtin und regelt die Stellvertretung.
- ² Die Aufgaben richten sich nach der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.

§ 53

Sicherheitsdienste

- ¹ Stadtpolizei, Feuerwehr und Zivilschutz bilden die Sicherheitsdienste.
- ² Die Aufgaben und Organisation richten sich nach der Polizeiordnung, dem Feuerwehrreglement und dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Balm bei Günsberg, Bellach, Feldbrunnen, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Lüsslingen, Nennigkofen, Niederwil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen und Solothurn über den gemeinsamen Regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.⁵⁵
- ³ Das Amt für Feuerwehr und Zivilschutz führt das Sekretariat der Regionalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzkommission und ist für die Administration der Regionalen Zivilschutzorganisation zuständig.⁵⁵
- ⁴ Das Amt für Feuerwehr und Zivilschutz verwaltet die Zivilschutzanlagen der Stadt Solothurn und ist für die periodische Schutzraumkontrolle und die Schutzraumzuweisungsplanung zuständig.⁵⁵
- ⁵ Der Leiter oder die Leiterin des Amtes für Feuerwehr und Zivilschutz leitet das Amt für Feuerwehr und Zivilschutz.⁵⁵

§ 54

Stadtbauamt

Die Aufgaben des Stadtbauamtes richten sich nach der kantonalen und der städtischen Planungs- und Baugesetzgebung sowie nach dem Reglement über die Abfallbewirtschaftung und dem Friedhofreglement.

§ 55⁵⁶

Schulwesen

- ¹ Der Aufgabenteil Bildung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport und die Aufgaben der Schulleitungen richten sich nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

⁵⁴ Fassung vom 23. Juni 2009

⁵⁵ Fassung vom 7. Dezember 2004

⁵⁶ Fassung vom 9. Dezember 2024; Inkrafttreten am 09.12.2024

- ² Die Abteilungsleitung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport erfüllt im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates die schulischen Aufgaben.

§ 56

Städtische Museen

- ¹ Es bestehen die folgenden Museen:
- a) Kunstmuseum mit angegliederter ethnographischer Sammlung;
 - b) Naturmuseum;
 - c) Historisches Museum Blumenstein mit angegliederter ur- und frühgeschichtlicher Ausstellung.
- ² Der Gemeinderat legt die Organisation, Aufgaben und Befugnisse in einem Museumsreglement fest.

6. Die Regio Energie Solothurn⁵⁷

§ 57

- ¹ Unter der Firma „Regio Energie Solothurn“⁵⁷ besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ² Organisation, Aufgaben und Befugnisse sind in einem besonderen Reglement (Statuten der Regio Energie Solothurn⁵⁷) festgelegt.

7. Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin

§ 58

- ¹ Der Gemeinderat wählt den Friedensrichter oder die Friedensrichterin und eine Stellvertretung.
- ² Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

V. FINANZHAUSHALT

§ 59

- ¹ Für den Finanzhaushalt gelten die §§ 134 - 157 des Gemeindegesetzes.
- ² Die Erfolgsrechnung darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht, der 5 Prozent des budgetierten Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt.⁵⁸
- ³ Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens acht Jahren abzutragen.
- ⁴ Ist der Bilanzfehlbetrag abgetragen, wird ein Ertragsüberschuss verwendet für:

⁵⁷ Namensänderung vom 11. Dezember 2001

⁵⁸ Teilrevision vom 20. Dezember 2022; Inkrafttreten am 20.12.2022

- a) zulässige Vorfinanzierungen;
 - b) eine Einlage in das Eigenkapital;
 - c) zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.
- ⁵ Steuerfüsse können gesenkt werden, wenn das Eigenkapital 25 Prozent des budgetierten Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt.
- ⁶ Ein Nachtragskredit in der Erfolgsrechnung ist nicht erforderlich, wenn die Mehrausgabe 500 Franken nicht überschreitet oder durch vermehrte, den gleichen Gegenstand betreffende Einnahmen oder Beiträge gedeckt ist.⁵⁹

§ 59^{bis60}

- ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- ² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

VI. BESCHWERDEWESEN

§ 60

- ¹ Verfügungen und Entscheide von Gemeindeorganen können, soweit nicht unmittelbar ein Rechtsmittel an eine Behörde des Kantons oder des Bundes offensteht, innerhalb der Gemeinde letztinstanzlich bei der Beschwerdekommision angefochten werden.
- ² Entscheide des Gemeinderates und Beschlüsse der Gemeindeversammlung können direkt beim Regierungsrat angefochten werden.
- ³ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach § 197 und §§ 202 ff. des Gemeindegesetzes.

VII. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BEGLAUBIGUNGEN⁶¹

§ 60^{bis}

- ¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin und der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin zuständig.
- ² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vize-Stadtpräsident oder der Vize-Stadtpräsidentin eingeräumt.⁶²

⁵⁹ Teilrevision vom 20. Dezember 2022; Inkrafttreten am 20.12.2022

⁶⁰ Eingefügt am 24. Juni 2024; Inkrafttreten am 24. Juni 2024

⁶¹ Fassung vom 24. Januar 2021

⁶² Fassung vom 24. Juni 2024; Inkrafttreten am 24. Juni 2024

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN⁶³

§ 61

Änderungen des
bisherigen Rechts

1. Das Reglement über die Katastrophenvorsorge vom 24. Februar 1981 wird wie folgt geändert:

§ 12 lautet neu:

- ¹ Im Katastrophenfall kann der Gemeindestab Ausgaben für Hilfeleistungen im Rahmen der gemeinderätlichen Finanzkompetenz beschliessen.
- ² Höhere Ausgaben für solche Hilfeleistungen bewilligt der Gemeinderat mit einem dringlichen Nachtragskredit nach § 146 Absatz 2 des Gemeindegesetzes.

2. Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974 wird wie folgt geändert:

a) § 5 lautet neu:

- ¹ Über die Schaffung und Aufhebung von Beamtenstellen entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung.
- ² Über die Schaffung und Aufhebung von Angestelltenstellen entscheidet die Gemeinderatskommission.

b) § 11 Absatz 4 wird aufgehoben.

c) § 18 lautet neu:

Für die Abtretungspflicht gilt § 117 des Gemeindegesetzes.

d) § 20 Absätze 2 und 3 lauten neu:

- ² Die Gemeinderatskommission kann für das übrige Gemeindepersonal spezielle Bestimmungen über den Wohnsitz erlassen.
- ³ Die Gemeinderatskommission entscheidet über die Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht, wenn wichtige Gründe vorliegen.

e) § 27 Absatz 2 lautet neu:

- ² Die Gemeinderatskommission bestimmt das Bewertungssystem, regelt die Zuständigkeit und das Verfahren und genehmigt die Ergebnisse.

f) § 34 Absätze 1 und 2 lauten neu:

- ¹ Die Besoldung der Friedensrichterin oder des Friedensrichters und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie der nicht in Gehaltsklassen eingereihten städtischen Arbeitnehmenden werden von der Gemeinderatskommission festgesetzt.

⁶³ Fassung vom 24. Januar 2021

- ² Die Gemeinderatskommission bestimmt auch die Besoldungen und Entschädigungen der gemäss § 13 Absatz 1 privatrechtlich angestellten Personen.

g) § 48^{bis} Absatz 4 lautet neu:

- ⁴ Über die Besoldungsauszahlungen bei aktivem Dienst erlässt die Gemeinderatskommission besondere Bestimmungen.

h) § 49 lautet neu:

Bei Renten oder Taggeldbezug des Gemeindepersonals für dauernde oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall durch eine Drittversicherung sowie bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Verursachung der Krankheit oder des Unfalls durch das Gemeindepersonal kann der Lohnanspruch durch die Gemeinderatskommission sistiert oder gekürzt werden.

3. Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für die Lehrer der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 11. September 1984 wird wie folgt geändert:

a) § 9 Absatz 2 lautet neu:

- ² Über die Schaffung und Aufhebung von Stellen für Lehrkräfte entscheidet die Gemeinderatskommission.

b) § 10 Absatz 1 lautet neu:

- ¹ Die Gemeinderatskommission kann auf Vorschlag der Schulkommission für die Leitung einzelner Schularten und Schulzweige das Amt eines Schulvorstehers schaffen.

c) § 21 lautet neu:

Für die Abtretungspflicht gilt § 117 des Gemeindegesetzes.

4. Die Badeordnung für das Schwimmbad Solothurn vom 28. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 2 lautet neu:

- ² Innert der gleichen Frist kann gegen Entscheide des Stadtbauamtes Beschwerde bei der Beschwerdekommission erhoben werden. Für das Verfahren ist das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen massgebend.

5. Das Reglement über die Musikschule der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 23. Januar 1990 wird wie folgt geändert:

a) § 35 wird aufgehoben

b) § 36 lautet neu:

Schulkommission ¹ Die Schulkommission erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Budget der Musikschule;⁶⁴
- b) fachliche und administrative Aufsicht über die Musiklehrkräfte;
- c) Genehmigung der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler;
- d) spezielle Weisungen für die Gestaltung der Stundenpläne;

⁶⁴ Teilrevision vom 20. Dezember 2022; Inkrafttreten am 20.12.2022

- e) Kontrolle der Stundenpläne;
 - f) Anordnung, Genehmigung und Überwachung besonderer Anlässe. Sie kann dazu spezielle Weisungen erlassen;
 - g) Vertretung der Musikschule gegen aussen.
- ² Sie kann in Fachfragen Expertinnen und Experten beiziehen.
- c) § 37 Absätze 2 und 3 lauten neu:
- ² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a)
 - b) Beratung der Schulkommission in administrativen und musikalischen Belangen;
 - c)
 - d) Weiterleitung von Beschlüssen der Konferenz der Lehrkräfte an die Schulkommission oder an die Schuldirektion;
 - e) Orientierung der Musiklehrkräfte über die Beschlüsse der Schulkommission und Verfügungen der Schuldirektion;
 - f) Vertretung der Musikschule nach aussen, soweit diese nicht durch die Schulkommission oder die Schuldirektion wahrgenommen wird.
- ³ Die Schulkommission und die Schuldirektion können ihr weitere Aufgaben übertragen.
- d) § 39 Absätze 1 und 2 lauten neu:
- ¹ Gegen Verfügungen der Leitung der Musikschule und der Schuldirektion aufgrund dieses Reglementes kann bei der Schulkommission Beschwerde eingereicht werden.
- ² Gegen Entscheide der Schulkommission aufgrund dieses Reglementes kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde eingereicht werden.

6. Die Polizeiordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 30. Juni 1992 wird wie folgt geändert:

- a) §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

Titel vor § 5: 2. Kommission für öffentliche Sicherheit

- b) §§ 5 und 6 lauten neu:

§ 5

- ¹ Die Kommission für öffentliche Sicherheit entscheidet über:

- a)
- b)

²

§ 6

Die Kommission für öffentliche Sicherheit stellt an das Stadtpräsidium zuhanden der zuständigen Behörden Anträge über:

- a) - h)

- c) § 25 lautet neu:

Gegen Entscheide und Verfügungen der Kommission für öffentliche Sicherheit und der Stadtpolizei kann gemäss § 60 der Gemeindeordnung bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.

7. Das Marktreglement vom 27. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

Die Kommission für öffentliche Sicherheit beaufsichtigt das Marktwesen und erlässt Weisungen zum Vollzug des Marktreglementes.

8. Die Verordnung über das Taxiwesen vom 1. Januar 1962 wird wie folgt geändert:

a) § 7 Absatz 3 lautet neu:

³ Die Bewilligung wird von der Kommission für öffentliche Sicherheit erteilt. Diese bestimmt

b) § 8 Absatz 1 lautet neu:

¹ Über das Stationieren der Fahrzeuge während der Nacht und das Aufstellen derselben, insbesondere vor dem Hauptbahnhof, erlässt die Kommission für öffentliche Sicherheit die notwendigen Verfügungen.

9. Das Steuerreglement vom 24. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 3 lautet neu:

³ Schriftlich begründete Gesuche um Erlass der Gemeindesteuer können auch beim Stadtpräsidium eingereicht werden. Zuständig für den Erlass ist die Gemeinderatskommission.

10. Das Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge vom 27. März 1984 wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 2 wird aufgehoben.

11. Das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn⁶⁵ vom 11. September 1984 wird wie folgt geändert:

§ 61 Absätze 1 - 3 lauten neu:

¹ Gegen Verfügungen, welche die Regio Energie Solothurn⁶⁵ gestützt auf dieses Reglement erlassen, kann beim Verwaltungsratsausschuss Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Verwaltungsratsausschusses über Anschlussgebühren, Benützungsgebühren und Tarife kann bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

³ Andere Entscheide der Beschwerdekommision können an den Regierungsrat weitergezogen werden.

12. Das Friedhofreglement vom 8. Januar 1976 wird wie folgt geändert:

a) § 10 Absatz 1 Lemma 2 lautet neu:

⁶⁵ Namensänderung vom 11. Dezember 2001

- ¹ Verstorbene, die im Zeitpunkt ihres Todes keinen Wohnsitz in der Stadt Solothurn hatten, können im Friedhof der Einwohnergemeinde bestattet werden:

-
- mit Bewilligung des Stadtpräsidenten bei engen Beziehungen zur Stadt Solothurn oder bei besonderen Verdiensten.

c) § 12 Absätze 2 und 5 lauten neu:

- ² Bei der Wahl der Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung) hält sie sich an den vom Verstorbenen bei ihr schriftlich hinterlegten oder durch letztwillige Verfügung geäußerten Wunsch; hat der Verstorbene keinen Wunsch geäußert, so trifft sie mit den Angehörigen die notwendigen Vereinbarungen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Angehörigen entscheidet der Stadtpräsident über die Bestattungsart.

- ⁵ Können die Angehörigen einer konfessionslosen Person keinen Grabredner stellen, bestimmt der Stadtpräsident einen Funktionär der Einwohnergemeinde zur Teilnahme an der Trauerfeier. Dieser schildert in einer kurzen Rede das Leben des Verstorbenen.

c) § 35 Absatz 2 lautet neu:

- ² Die Gemeinderatskommission entscheidet bei Bedarf über weitere Beisetzungsarten für Urnen, wie Urnennischen und Urnengemeinschaftsgräber, und erlässt dazu besondere Vorschriften.

13. Die Verordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn über die gewerbsmässige Pflege von Pflegebedürftigen in Heimen und Familien vom 28. April 1977 wird wie folgt geändert:

a) § 11 lautet neu:

Die Bewilligungsgesuche sind beim Sozialamt einzureichen. Dieses besorgt die administrativen Arbeiten und klärt die Verhältnisse ab.

b) § 12 lautet neu:

- ¹ Die Pflegebewilligungen werden vom Sozialamt der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn erteilt.
- ² Das Sozialamt übt die Aufsicht über die Heim- und Familienpflege aus.
- ³ Das Sozialamt kann sich in seiner Aufgabe durch weitere Behörden und Sachverständige beraten lassen.

c) § 16 lautet neu:

- ¹ Änderungen bei den Voraussetzungen, die für die Erteilung der Pflegebewilligung massgebend waren, sind dem Sozialamt unverzüglich zu melden.
- ² Das Sozialamt ändert oder erneuert die Pflegebewilligung je nach Bedeutung der Änderungen.

d) § 17 lautet neu:

- ¹ Das Sozialamt widerruft eine Pflegebewilligung, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nicht erfüllt waren.
- ² Das Sozialamt kann eine Pflegebewilligung vorübergehend oder dauernd entziehen, wenn die Vorschriften dieser Verordnung oder

die Auflagen der Bewilligung in schwerer Weise oder trotz schriftlicher Mahnung missachtet worden sind oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung weggefallen sind.

e) § 20 lautet neu:

Über die in Pflege genommenen Pflegebedürftigen ist gemäss den besonderen Weisungen des Sozialamtes laufend ein Verzeichnis zu führen.

f) § 22 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Das Sozialamt trifft die zur Behebung von Mängeln notwendigen Anordnungen.

² Werden die Vorschriften dieser Verordnung oder die Auflagen der Pflegebewilligungen schwer missachtet, oder droht den Pflegebedürftigen unmittelbar eine erhebliche Gefahr, so kann das Sozialamt die sofortige vorläufige Einstellung der Heim- oder Familienpflege verfügen. Das Sozialamt sorgt für eine anderweitige Unterbringung der Pflegebedürftigen.

g) § 24 lautet neu:

Für Beschwerden gegen Verfügungen des Sozialamtes gilt § 60 der Gemeindeordnung.

h) § 25 lautet neu:

Wer beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gewerbsmässige Heim- oder Familienpflege betreibt, hat innert drei Monaten beim Sozialamt um eine Pflegebewilligung nachzusuchen.

14. Die Verordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn betreffend die obligatorische Krankenversicherung vom 29. Dezember 1969 wird wie folgt geändert:

§ 9 lautet neu wie folgt:

Im Übrigen gelten die durch das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, die Verordnung des Bundesrates vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung sowie durch das Kant. Einführungsgesetz vom 28. Mai 1967 erlassenen Vorschriften.

(Hinweis: Sobald die neue kantonale Vollzugsgesetzgebung vorliegt, ist dies an dieser Stelle zu berücksichtigen.)

15. Das Reglement über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Solothurn vom 3. Mai 1994 wird wie folgt geändert:

§ 16 lautet neu:

¹ Gegen Verfügungen des Stadtbauamtes, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden der Beschwerdekommision an das Volkswirtschafts-Departement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

16. Das Reglement über die Ausrichtung von Beihilfen an Betagte und Behinderte für die Überbrückung von Notlagen (Beihilfereglement) vom 24. Februar 1981 wird wie folgt geändert:

§ 7 lautet neu:

Gegen Verfügungen der Zweigstelle AHV oder des Ausschusses der Sozialhilfekommission kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde an die Beschwerdekommision eingereicht werden.

§ 61^{bis66}

Schlussbestimmungen zur Teilrevision 2009

1. Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974 wird wie folgt geändert:

a) § 2^{bis} ("Beamtinnen, Beamte") lautet neu:

Beamtinnen und Beamte sind die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, die Vize-Stadtpräsidentin oder der Vize-Stadtpräsident sowie alle weiteren an der Urne gewählten Personen gemäss § 120 Abs. 2 lit. a) des Gemeindegesetzes.

b) § 3 ("Chefbeamtinnen und Chefbeamte") lautet neu:

Verwaltungsleiterinnen oder Verwaltungsleiter sind:

Der/die Stadtpräsident(in), der/die Stadtschreiber(in), der/die Leiter(in) des Amtes für Feuerwehr und Zivilschutz, der/die Leiter(in) der Finanzverwaltung, der/die Leiter(in) des Rechts- und Personaldienstes, der/die Schuldirektor(in), der/die Leiter(in) der Sozialen Dienste, der/die Leiter(in) des Stadtbauamtes und der/die Leiter(in) der Stadtpolizei.

c) § 5 Abs. 1 lautet neu:

¹ Über die Schaffung und Aufhebung von Verwaltungsleiterstellen entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung.

d) § 6 Abs. 2 lautet neu:

² Die Ausschreibung ist nicht erforderlich, wenn die Stellen durch Wiederwahl, Beförderung oder Versetzung besetzt werden. Die Stellen der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter sowie der Abteilungschefinnen und Abteilungschefs sind bei Neubesetzung öffentlich auszuschreiben. Bei Abteilungschefinnen und Abteilungschefs kann die Gemeinderatskommission den Verzicht auf die Ausschreibung bewilligen.

e) § 11 Abs. 3 wird gestrichen und Abs. 2 lautet neu:

² Die Gemeinderatskommission wählt die nicht der Volkswahl unterliegenden Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter (gemäss § 3).

f) § 12 (neu: "Probezeit") lautet neu:

¹ Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

² Die Probezeit kann um höchstens drei Monate verlängert oder

⁶⁶ Fassung vom 23. Juni 2009

vertraglich auf höchstens sechs Monate festgesetzt werden.

g) § 14 lit. a) lautet neu:

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn:

a) Die Beamtinnen oder Beamten demissionieren oder nicht wiedergewählt werden;

h) § 14^{bis} lautet neu:

¹ Beamtinnen und Beamte können unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten demissionieren.

² Während der Probezeit können Angestellte unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende des Monats kündigen.

³ Nach Ablauf der Probezeit können Angestellte unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Monats kündigen. Für Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter beträgt die Frist sechs Monate.

i) § 14^{ter} lautet neu.

¹ Die Wahlbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 14^{bis}.

² Die Kündigung ist möglich bei mangelnder Eignung oder Leistungsfähigkeit oder wenn das Verhalten zu berechtigten Klagen Anlass gibt.

³ Schriftlich ist dazu in der Regel

a) zuvor eine Ermahnung auszusprechen;

b) zuvor die Kündigung anzudrohen.

⁴ Die Kündigung ist zu begründen.

⁵ Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

j) § 14^{quinqüies} wird ersatzlos aufgehoben.

k) In § 11 Abs. 5 und 6, § 15 Abs. 4, § 24 Abs. 2 lit. b), § 24 Abs. 8 und § 31^{ter} Abs. 1 werden die Begriffe "Chefbeamtinnen und Chefbeamte" durch "Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter" ersetzt. Der Rechts- und Personaldienst wird beauftragt, diese redaktionellen Änderungen auch in allen übrigen Reglementen und Richtlinien vorzunehmen.

Zudem wird in § 30 der Begriff "Beamte" aus der Marginalie gestrichen.

l) § 26 lautet neu:

Die Gehälter der Angestellten setzen sich zusammen aus dem Funktionswert und dem Lohnstufenwert.

m) § 36 Abs. 1 und Abs. 5 lauten neu:

¹ Die Beförderungen im Polizeikorps erfolgen durch den Rechts- und Personaldienst.

⁵ Für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit werden Entschädigungen oder Zeitzuschläge ausgerichtet, die von der

Gemeinderatskommission festgelegt werden.

n) § 42 Abs. 2 lautet neu:

- ² Den Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleitern sowie den ihnen direkt unterstellten Abteilungschefinnen und Abteilungschefs wird keine Überzeitschädigung ausbezahlt. Allfällige Mehrarbeit der Hauswartinnen und Hauswarte wird mit dem Stundenlohn nach Abs. 5 ohne Überzeitzuschlag entschädigt.

o) § 53^{bis} Abs. 2 lautet neu:

- ² Wird Angestellten während der Probezeit gekündigt, kann der Beschluss innert 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat angefochten werden.

p) Es wird folgender § 55^{bis} (Schluss- und Übergangsbestimmung der Teilrevision vom 9. Dezember 2008, Übergang Beamten- in das Anstellungsverhältnis) eingefügt:

- ¹ Alle am 31. Oktober 2009 bestehenden Dienstverhältnisse der Beamten oder Beamtinnen, mit Ausnahme derjenigen nach § 2^{bis}, werden am 1. November 2009 in Anstellungsverhältnisse überführt. Die Dienstverhältnisse der davon betroffenen Personen richten sich ab diesem Zeitpunkt nach den für die Angestellten geltenden Vorschriften, soweit dieses Reglement keine Abweichungen vorsieht.
- ² Das Dienstverhältnis der Personen, welche gestützt auf die vor dem 1. November 2009 geltenden Gesetzesvorschriften als Beamte oder Beamtinnen während der Amtsdauer 2005 - 2009 provisorisch gewählt worden sind, wird am 1. November 2009 in das Angestelltenverhältnis mit Probezeit überführt. Ihre Probezeit dauert bis zum Ablauf der provisorischen Wahl, mindestens jedoch sechs Monate.

2. Die Polizeiordnung vom 30. Juni 1992 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 1 lautet neu:

- ¹ Die Stadtpolizei sorgt unter Aufsicht des Gemeinderates für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Solothurn.

b) Der 2. Titel ("Kommission für öffentliche Sicherheit") sowie § 5 und § 6 werden ersatzlos aufgehoben.

c) § 22 Abs. 2 lautet neu:

- ² Bieten die Veranstalterinnen oder Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Leiterin oder der Leiter der Stadtpolizei die Veranstaltung untersagen oder bloss mit Auflagen bewilligen.

d) § 25 lautet neu:

Gegen Verfügungen der Stadtpolizei kann gemäss § 60 der Gemeindeordnung bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.

3. Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Raumes für Märkte und marktähnliche Nutzungen (Marktreglement) vom 22. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

a) § 14 lautet neu:

Die Stadtpolizei kann weitere öffentliche Märkte einführen oder bewilligen.

b) § 15 lautet neu:

¹ Die Stadtpolizei kann die Durchführung privater Märkte bewilligen.

4. Der Gebührentarif vom 28. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

a) § 23 Abs. 1 lautet neu:

¹ An- und Abmeldung gebührenfrei

b) § 24 (neu: "Bescheinigung zum auswärtigen Aufenthalt") lautet neu:

¹ Ausstellen einer Bescheinigung
zum auswärtigen Aufenthalt gebührenfrei

² Entgegennahme einer Bescheinigung zum
auswärtigen Aufenthalt 50

Für Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studentinnen und Studenten sowie Bewohnerinnen

und Bewohner von Heimen gebührenfrei

c) § 25 lautet neu:

Verlängerung der Wochen-Aufenthaltsdauer:

a) Erwerbstätige, pro Jahr 100

b) Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studentinnen
und Studenten sowie Bewohner-
innen und Bewohner von Heimen gebührenfrei

d) § 26 lautet neu:

Aufforderungen 20

§ 62

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 27. Juni 1950 aufgehoben.

§ 63

Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 1997 in Kraft.

² § 59 Absätze 2, 4 und 5 treten mit der Vorlage des ersten Budgets mit ausgeglichener Erfolgsrechnung nach Inkrafttreten der Gemeindeordnung in Kraft.⁶⁷

³ Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 25. Juni 1996.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Peter Gisiger

⁶⁷ Teilrevision vom 20. Dezember 2022; Inkrafttreten am 20.12.2022

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2066 vom 3. September 1996.

Änderungen vom 24. Januar 2021 genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügungen vom 25. Februar 2021 sowie vom 6. April 2021.

Änderungen vom 29. Juni 2021 genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 1. Dezember 2021

Teilrevision vom 20. Dezember 2022 genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 27. Februar 2023.

Teilrevision der §§ 49, 49^{bis}, 59^{bis} und 60^{bis} vom 24. Juni 2024, genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 7. Januar 2025, tritt per 24. Juni 2024 in Kraft.

Teilrevision des § 55 vom 9. Dezember 2024, genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 27. März 2024, tritt per 9. Dezember 2024 in Kraft.